

BEKANNTMACHUNG**Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Projekt Einen –**

Das Staatliche Umweltamt Münster hat bei mir gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S., 3245) in Verbindung mit §§ 100, 104, 152 f des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602/SGV. NRW. 2110) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1796) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – die Feststellung des Planes für das folgende Unternehmen beantragt:

Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Projekt Einen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Ems (beginnend oberhalb der Sohlgleite bei km 76,000 bis oberhalb des Altgewässers „Steenkämpe“ bei km 79,770)

- Laufverlängerungen bezogen auf das aktuelle Sohlhöheniveau mit einer Sekundäraue und als Laufinitiierungen mit einer kurzfristig angehobenen Sohle
- Bettverbreiterungen
- Lineare Geländemodellierungen
- Anschluss von Altgewässern
- Aufweitung von Mündungsbereichen einzelner Nebengewässer
- Neubau der Brücke Westhoff
- Partielle Tieferlegung der Ferngasleitung Nr. 25, die Aufnahme einer nicht mehr in Betrieb befindlichen Treibstoffleitung sowie die Rückverlegung einer Entnahmestelle aus der Ems als Maßnahmen zum örtlichen Objektschutz im Bereich des Grundstückes Gemarkung Einen, Flur 4, Flurstück 117

Verbandsgewässer

- Hessel, Gewässer Nr. 6 des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Nord. Links und rechtsseitige Bettverbreiterungen sowie der Umbau eines vorhandenen Sohlabsturzes zu einer Sohlgleite. Der z.Zt. verrohrte Zufluss des Verbandsgewässers Nr. 61 zur Hessel soll auf einer Länge von ca. 70 m in der Hesselau geöffnet werden.
- Aufweitung des Mündungsbereiches des Frankenbaches, Gewässer Nr. 60 des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf – Nord in die Ems.

- Zurückverlegung eines vorhandene Einleitungsbauwerkes des Gewässers Nr. 91 des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf – Süd um ca. 200 m, Aufnahme vorhandener linksseitiger Anhöhen der Böschung auf einer Länge von ca. 150 m verbunden mit einer Grundräumung der Sohle sowie der Neutrassierung auf einer Länge von ca. 40 m bis zur Einmündung in die Ems.
- Aufweitung des Mündungsbereiches des Mussenbaches, Gewässer Nr. 9 des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf - Süd in die Ems.

Gemäß §§ 152 Abs. 1 Nr. 1, 153, 147 bis 149 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) weise ich darauf hin, dass

1. Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats, und zwar in der Zeit vom

21. November 2005 bis zum 21. Dezember 2005 (einschließlich)

bei dem Bürgermeister der Stadt Warendorf, Nebengebäude „Altes Lehrerseminar, Raum 114, Freckenhorster Str. 43 in 48231 Warendorf, während der Dienststunden:

| | |
|-------------------------|---|
| montags bis donnerstags | 8:30 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| freitags | 8:30 Uhr – 12:30 Uhr |
| sowie nach Vereinbarung | |

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) bis zum **19. Januar 2006 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Warendorf oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Von-Vincke-Str. 23-25 in 48143 Münster, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressenangaben können dazu führen, dass Benachrichtigungen gemäß §§ 73 Abs. 6 und 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) ausgeschlossen sind.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahme der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dieser Termin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde –
54.5.-2.1-9.1.0-1307/05

Im Auftrag

gez. Nolte
Nolte

Warendorf, 08. November 2005



Walter
Bürgermeister